

# Auszüge aus der Spielordnung (SpO) / Jugendspielordnung (JSPO)

## Spielordnung (SpO)

### § 9

#### Erwerb und Umfang der Spielberechtigung

- (4) Spieler einer unteren Mannschaft können ohne Wartezeit in einer höheren Mannschaft ihres Vereins eingesetzt werden. In einem Einsatz in einer Pflichtspiel einer höheren Mannschaft sind Spieler erst nach einer Schutzfrist von zwei Tagen wieder Pflichtspiele unterer Mannschaften ihres Vereins spielberechtigt. Der dem Spiel folgende Tag ist der erste Tag der Schutzfrist auch wenn danach eine Spielpause oder Spielersperre folgt. Diese Einschränkung gilt nicht für Freundschaftsspiele und für die die am 01. 07. des 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (5) Zur Einhaltung der sportlichen Fairness sind in Pflichtspielen unterer Mannschaften nicht mehr als zwei Spieler höherer Mannschaften einzusetzen. Spieler höherer Mannschaften sind Spieler, die nach dem zweiten Punktspiel zum jeweiligen Zeitpunkt in mehr als der Hälfte der bis dahin ausgetragenen Punktspiele des laufenden Spieljahres in einer höheren Mannschaft zum Einsatz kamen. Als eingesetzt zählen auch Spieler, die in diesen Spielen ein- oder ausgewechselt wurden.
- (6) Nach Beendigung aller Punktspiele des Spieljahres einer höheren Mannschaft ist ein Einsatz von Spielern einer höheren Mannschaft gemäß Absatz (5) in einer unteren Mannschaft nicht mehr zulässig.

## Jugendspielordnung (JSPO)

### § 7

#### Spielberechtigung

- (3) Spieler, die in einer nächst höheren Altersklasse eingesetzt werden, unterliegen beim nächsten Einsatz in ihrer Altersklasse bei Wartezeit.
- (4) Beim Wechsel innerhalb der Altersklassen unterliegen sie jedoch den Wartezeiten des § 9 (4) – (6) SpO.

### § 10

#### Spielbetrieb

- (5) Keine Juniorenmannschaft und kein Junior dürfen an einem Tag an mehr als einem Spiel teilnehmen.
- (7) Kann ein Junioren/innen-Pflichtspiel wegen eines zuvor angesetzten Pflichtspiels nicht pünktlich beginnen, ist eine Wartezeit von 45 Minuten einzuhalten.
- (10) Im Sinne von § 9 (5) SpO ist zur Einhaltung der sportlichen Fairness bei den D-, E- und F-Junioren in Pflichtspielen unterer Mannschaften nicht mehr als ein Spieler der höheren Mannschaft einzusetzen.

### § 13

#### Teilnahme am Training

- (1) Allen Vereinen ist es untersagt, Junioren aus einem anderen Verein am Training teilnehmen zu lassen.
- (2) Eine Ausnahme ist nur dann zulässig, wenn der Verein, für den der Junior eine Spielberechtigung besitzt, schriftlich seine Zustimmung gibt.

### § 15

#### Erziehungsmaßnahmen für A-, B- und C-Junioren

Müsste ein Spieler nach einer ersten Verwarnung durch Vorweisen der gelben Karte ein weiteres Mal verwarnt werden, so hat der Schiedsrichter ihn durch Vorweisen der gelben und roten Karte für die Dauer des Spieles des Feldes zu verweisen.

#### SpO § 23

##### Spielersperren

- a) Ein Spieler, den der Schiedsrichter in fünf Meisterschafts-, Qualifikations- und Entscheidungsspielen innerhalb der gleichen Spielklasse durch Vorweisen der gelben Karte verwarnt hat, ist ab sofort für jeglichen Spielverkehr seines Vereins an dies und am darauf folgenden Spieltag der gleichen Spielklasse, unter Beachtung der SpO § 30 (8) einschließlich jeglichem Spielverkehrs der anderen Mannschaften seines Vereins, gesperrt. Erhält ein Spieler im gleichen Spieljahr nach einer verwirkten Sperre in der gleichen Spielklasse fünf weitere Verwarnungen, so ist nach vorstehenden Regelungen zu verfahren.
- b) Ein Spieler, den der Schiedsrichter in drei Pokalspielen innerhalb des gleichen Pokalwettbewerbs durch Vorweisen gelber Karte verwarnt hat, ist ab sofort für jeglichen Spielverkehr seines Vereins an diesem und am darauf folgenden Spieltag des gleichen Pokalwettbewerbs, unter Beachtung der SpO § 30 (8) einschließlich jeglichem Spielverkehrs der anderen Mannschaften seines Vereins, gesperrt. Erhält ein Spieler im gleichen Spieljahr nach einer verwirkten Sperre gleichen Pokalwettbewerb drei weitere Verwarnungen, so ist nach vorstehenden Regelungen zu verfahren.

#### JSPO § 16

#### Erziehungsmaßnahmen für D-, E- und F-Junioren

- (1) Erziehungsmaßnahmen sind die Verwarnung – gelbe Karte, der Feldverweis auf Zeit und der Feldverweis auf Dauer – rote Karte
- (2) Ein Junior, der sich während des Spiels eines Vergehens schuldig macht, kann verwarnt, auf Zeit oder Dauer des Feldes verwiesen werden.
- (3) Ein Junior kann für ein geringes Vergehen mit einem einseitigen Feldverweis auf Zeit für fünf Minuten belegt werden.
- (4) Nach einem Feldverweis auf Zeit darf ein Junior für ein weiteres Vergehen nicht mehr verwarnt werden, sondern ist sodann des Feldes auf Dauer zu verweisen.
- (5) Weigert sich ein Junior, nach Ablauf des Feldverweises auf Zeit ohne triftigen Grund weiterzuspielen, so gilt er als des Feldes auf Dauer verwiesen. Der Schiedsrichter hat dies im Spielbericht zu vermerken.
- (6) Nach dem Spiel hat nur der Betreuer oder der Spielführer das Recht, dem Schiedsrichter über den Grund des Feldverweises zu befragen.
- (7) Ein verwarnter oder auf Zeit des Feldes verwiesener Spieler unterliegt keiner weiteren Ahndung durch die Sportgerichtsbarkeit.
- (8) Im Juniorenspielbetrieb der D-, E- und F-Junioren finden die Festlegungen der SpO § 23 keine Anwendung.